

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz  
zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der  
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz**

**Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter**

**Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der  
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor  
vom 29.10.2018  
geändert am 24.04.2019  
geändert am 29.11.2019  
geändert am 10.11.2020**

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29.10.2018, geändert am 24.04.2019, geändert am 29.11.2019, geändert am 10.11.2020, fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden:

**zur Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor:**

Untersuchungen

Die Untersuchungen auf gelistete Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, es sei denn, diese Satzung oder die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor sehen eine andere Regelung vor.

Kostentragung

Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG<sup>1</sup> in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse.

Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln

Die Maßnahmen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit dieser Satzung werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse

Gesundheitskontrollen in Zusammenhang mit den unter der Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor aufgeführten Beihilfen basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die Sächsische Tierseuchenkasse.

Hobbytierhalter

Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
29.10.2018**

<b>Bekämpfung von Fischkrankheiten</b>	<b>Süßwasserfische</b>
zu Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	
zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>diagnostische Untersuchung von Probenmaterial</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzungen</u> Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor an der LUA <sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .  Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK <sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen - außer der Koi- Herpesvirus-Infektion - und Fischkrankheiten (Programm Fischseuchen und Fischkrankheiten) vom 13. November 2013, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S422), handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
29.10.2018**

<b>Koi-Herpesvirusinfektion</b> zu Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	<b>Süßwasserfische</b>
zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>diagnostische Untersuchung von Probenmaterial</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzungen</u> Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.	
zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirusinfektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Bekämpfungsprogramm) vom 13. April 2016 handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
10.11.2020**

<b>Tierverlustbeihilfe</b> zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	<b>Süßwasserfische</b>
zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe	
<p><b>Tierverlustbeihilfe</b> <b>Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage</b> (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird)</p> <p><u>Höhe</u> Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.</p> <p><u>Voraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eine Entschädigung wurde nicht gezahlt</li><li>– das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA<sup>2</sup> gemeldet</li><li>– die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden</li><li>– die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA<sup>5</sup> festgestellt</li><li>– der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen</li><li>– Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll</li><li>– die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden</li><li>– Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs können bei der TSK<sup>3</sup> nur berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Neuausbruch handelt oder ein KHV-Bekämpfungskonzept gemäß Punkt 2.2. des jeweils gültigen gemeinsamen Programmes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der TSK<sup>3</sup> zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Programm) vorliegt.</li></ul> <p>Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.</p> <p>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK<sup>3</sup> im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.</p> <p><u>näheres Verfahren</u> Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“, bei Koi-Herpesvirusinfektion: Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe infolge KHV- Infektion der Fische“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK<sup>3</sup> einzureichen. Die TSK<sup>3</sup> sendet den Antrag an das LÜVA<sup>2</sup> und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.</p>	

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK<sup>3</sup> unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

zu Nr. 3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 29.10.2018.

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
vom 29.11.2019**

<b>Früherkennung</b> zu Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	<b>Süßwasserfische</b>
zu Nr. 4.1a Art und Höhe der Beihilfe	
<p><b>Früherkennung</b></p> <p><u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS<sup>4</sup></p> <p><u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.</p> <p><u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor an der LUA<sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.</p> <p>Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA<sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK<sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).</p>	
zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
<p>Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 und von gelisteten Tierseuchen handeln.</p> <p>Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des Fischgesundheitsdienstes (FGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.</p>	

## Konsolidierte Fassung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

<sup>1</sup>Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup>Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

<sup>3</sup>Sächsische Tierseuchenkasse

<sup>4</sup>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA-Benutzungsgebührenverordnung-LUABgVO) vom 31. August 2001 (SächsGVBl. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung

<sup>5</sup> Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

<sup>6</sup> In der geltenden Fassung